S 8 AL 6/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 6/98
Datum	20.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 38/99
Datum	11.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20. Januar 1999 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid vom 07.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r den Zeitraum nach einer ZwischenbeschÃ¤ftigung und um die Erstattung des von der Aufhebung erfassten Alg.

Der 1971 geborene KlÃ¤ger ist ausgebildeter Einzelhandelskaufmann und hat diesen Beruf auch ausgeÃ¼bt. Zudem war er mehrfach als Taxifahrer in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis und auch als selbstÃ¤ndiger Taxiunternehmer tÃ¤tig.

Ab 22.02.1996 war ihm nach einem Alg-Formblattantrag vom gleichen Tage Alg fÃ¼r 312 Tage bewilligt worden. Nach einem von der Beklagten genehmigten Urlaubsaufenthalt mit Unterbrechung des Alg-Bezuges in der Zeit vom 24.08.1996

bis zum 21.09.1996 meldete er sich persÃ¶nlich am 23.09.1996 beim Arbeitsamt (AA) NÃ¼rnberg vom Urlaub zurÃ¼ck und bezog ab 23.09.1996 wieder Alg.

Ab 15.01.1997 meldete er sich als Taxifahrer ab in Arbeit.

Durch eine Arbeitsbescheinigung der D. OHG â□□ Taxibetriebs- gesellschaft, die vom 17.12.1996 datiert und deren Eingangsdatum beim AA NÃ¼rnberg nicht dokumentiert ist, erfuhr die Beklagte, dass der KlÃ¤ger vom 01.11.1996 bis zum 07.11.1996 als Taxifahrer beschÃ¤ftigt gewesen war. Die regelmÃ¤Ã□ige Wochenarbeitszeit betrug nach der Bescheinigung 40 Stunden und das in der BeschÃ¤ftigung erzielte Gesamt-Brutto 400,00 DM. BeitrÃ¤ge zur Beklagten wurden an die AOK Bayern entrichtet. Nach einer von der Beklagten vom Arbeitgeber eingeholten Auskunft sei das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch ordentliche KÃ¼ndigung beendet worden.

Mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 07.03.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung wegen Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse ab 01.11.1997 auf und forderte die Erstattung von 1.409,60 DM aus- bezahltem Alg.

Mit Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg (SG) vom 20.01.1999 wurde der Bescheid vom 07.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 teilweise aufgehoben, nÃ¤mlich soweit darin die Aufhebung der Bewilligung von Alg fÃ¼r die Zeit vom 08.11.1996 bis zum Ende der Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers ausgesprochen und die Erstattung des fÃ¼r den bezeichneten Zeitraum gezahlten Alg verfÃ¼gt worden war.

Das SG NÃ¼rnberg hat ausgefÃ¼hrt: Die Klage bezÃ¼glich der Alg-Aufhebung und der Erstattung von Alg fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis zum 07.11.1996 habe der KlÃ¤ger im Laufe des Klageverfahrens fallen gelassen. Der KlÃ¤ger habe sich zwar nach der ZwischenbeschÃ¤ftigung nicht erneut arbeitslos gemeldet, was nach einer ZwischenbeschÃ¤ftigung fÃ¼r den Anspruch von Alg notwendig gewesen sei, aber er habe nicht grob fahrlÃ¤ssig gegen seine Mitteilungspflichten verstoÃ□en und auch nicht aus grober FahrlÃ¤ssigkeit die Rechtswidrigkeit des Alg-Bezugs ab 08.11.1996 nicht erkannt. Dem KlÃ¤ger, einem tÃ¼rkischen Taxifahrer, kÃ¶nne nicht vorgehalten werden, er habe einfache, naheliegende Ã□berlegungen nicht angestellt. FÃ¼r ihn nachvollziehbare und konkrete Handlungsgebote habe er nicht grob fahrlÃ¤ssig verletzt.

Das Urteil vom 20.01.1999 ist der Beklagten am 04.02.1999 zugestellt worden. Dagegen hat sie am 15.02.1999 Berufung eingelegt.

Die Beklagte trÃ¤gt vor: Dem KlÃ¤ger sei bei der Verletzung seiner Mitteilungspflichten bezÃ¼glich der Anzeige der ZwischenbeschÃ¤ftigung grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorzuwerfen. Er habe in seinem Alg-Antrag vom 22.02.1996 unterschriftlich bestÃ¤tigt, dass er das Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen habe. Im Merkblatt werde auf Seite 6 vÃ¶llig unmissverstÃ¤ndlich auf das grundsÃ¤tzliche Erfordernis einer schnellstmÃ¶glichen

erneuten Arbeitslosmeldung und Antragstellung nach einer ZwischenbeschÃ¤ftigung hingewiesen. Aufgrund des Merkblatts habe er deshalb keinem Irrtum Ã¼ber die notwendige erneute Arbeitslosmeldung nach der ZwischenbeschÃ¤ftigung unterliegen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger habe eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann erfolgreich abgeschlossen. Er sei in diesem Beruf tÃ¤tig gewesen und habe als SelbstÃ¤ndiger ein Taxiunternehmen betrieben. Das Erstgericht habe die ErkenntnisfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers unterschÃ¤tzt.

Die Beklagte beantragt

Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20.01.1999 und Abweisung der Klage.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20.01.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Beendigung seiner kurzzeitigen BeschÃ¤ftigung sei er sofort wieder beim AA vorstellig geworden und habe dort sowohl die Arbeitsbescheinigung Ã¼ber die ausgeÃ¼bte kurzzeitige TÃ¤tigkeit als auch seine Lohnsteuerkarte wieder abgegeben. Das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose fordere fÃ¼r den Fall einer ZwischenbeschÃ¤ftigung nicht, dass der Arbeitslose sich danach sofort wieder persÃ¶nlich arbeitslos melde. Im Ãbrigen nehme er auf seinen bisherigen Vortrag Bezug.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des SG, deren Inhalte zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden, und auf die vor dem Senat gewechselten SchriftsÃ¤tze verwiesen, insbesondere auf den der Beklagten vom 11.06.1999 und den des KlÃ¤gers vom 06.04.2001.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Die Beklagte hat zu Recht die Alg-Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum ab 08.11.1996 aufgehoben und die Erstattung des von der Aufhebung erfassten Alg vom KlÃ¤ger verlangt.

Nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm Â§ 152 Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit â¦ 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist.

Dem KlÃ¤ger war mit Bescheid 08.10.1996 nach der Leistungsunterbrechung durch

seinen Urlaub erneut ab 23.09.1996 Alg wiederbewilligt worden. Durch die Aufnahme der BeschÃ¤ftigung ab 01.11.1996 war er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos (Â§Â§ 101, 102 AFG) und auch nicht verfÃ¼gbar (Â§ 103 AFG). Damit waren wesentliche Anspruchsvoraussetzungen des Alg-Anspruchs (Â§Â§ 100 ff AFG) entfallen.

Die Arbeitsaufnahme zum 01.11.1996 hat eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen auch fÃ¼r den im Berufungsverfahren noch streitrelevanten Zeitraum nach der ZwischenbeschÃ¤ftigung bewirkt. Die am 23.09.1996 erneut erfolgte Arbeitslosmeldung nach der Urlaubsunterbrechung war fÃ¼r die nachfolgende Zeit der Arbeitslosigkeit allein maÃgebend, hatte mit der Arbeitsaufnahme am 01.11.1996 ihre Wirkung verloren und konnte diese nach Beendigung der ZwischenbeschÃ¤ftigung auch nicht wieder erlangen. Denn eine Arbeitslosmeldung gilt jeweils nur fÃ¼r den konkreten Fall der angezeigten Arbeitslosigkeit und verliert mit der Aufnahme einer mehr als kurzzeitigen BeschÃ¤ftigung ihre Wirksamkeit (stRspr vgl zB BSGE 44, 173; SozR 3-4100 Â§ 105 Nr 4 mwN fÃ¼r den maÃgebenden Rechtszustand bis zum 31.12.1997).

Es war also eine wesentliche Ãnderung der fÃ¼r den Alg-Bezug maÃgebenden VerhÃ¤ltnisse zum 01.11.1996 eingetreten. Der KlÃ¤ger hat auch die Ã¼brigen Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 48 Abs 1 SGB X erfÃ¼llt. Nach Â§ 60 Abs 1 Nr 2 SGB I war der KlÃ¤ger verpflichtet, Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind oder Ã¼ber die er im Zusammenhang mit der Leistung ErklÃ¤rungen abgegeben hatte, unverzÃ¼glich anzuzeigen. Es bestand also die Pflicht, die Arbeitsaufnahme zum 01.11.1996 anzuzeigen.

Der KlÃ¤ger hÃ¤tte diese Pflichten auch erfÃ¼llen kÃ¶nnen, wenn er nicht grob fÃ¤hrlÃ¤ssig gehandelt hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger hatte im Antragsformular vom 22.02.1996 angegeben, dass er keine NebentÃ¤tigkeit ausÃ¼bte. Er wusste, dass er ab 01.11.1996 eine Arbeit aufgenommen hatte. Es muss nun nicht aufgeklÃ¤rt werden, ob der KlÃ¤ger diese neue Arbeit fÃ¼r eine NebentÃ¤tigkeit oder fÃ¼r eine VollzeittÃ¤tigkeit hielt. Denn in beiden FÃ¤llen trafen ihn erkennbare Mitteilungspflichten. BezÃ¼glich der Verletzung der Anzeige einer NebentÃ¤tigkeit resultiert dies aus der Angabe in dem Antragsformular zum Alg, bezÃ¼glich der Aufnahme einer HauptbeschÃ¤ftigung ist dies eine Pflicht, die bei jedem normalen Arbeitslosen als bekannt vorausgesetzt werden kann und die der KlÃ¤ger zB auch am 15.01.1997 ohne weiteres erfÃ¼llt hat.

Es ist fÃ¼r jeden normalen Arbeitnehmer erkennbar, dass er nicht mehr arbeitslos ist, wenn er eine VollzeittÃ¤tigkeit aufnimmt. Der KlÃ¤ger hat am 01.11.1996 eine VollzeittÃ¤tigkeit aufgenommen und hÃ¤tte dies auch erkennen kÃ¶nnen, wenn er nicht grob fahrlÃ¤ssig gewesen wÃ¤re. Denn es ist fÃ¼r jeden normalen Arbeitnehmer erkennbar, dass eine mehr als kurzzeitige BeschÃ¤ftigung aufgenommen wird, wenn er eine unbefristete BeschÃ¤ftigung begonnen hatte, fÃ¼r die eine 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Wegen der Mitteilung des Arbeitgebers, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch KÃ¼ndigung beendet wurde und

fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung abgefÃ¼hrt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass nicht von vornherein feststand, dass nur eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r wenige Tage und Stunden am 01.11.1996 begonnen wurde.

Es ist urkundlich belegt, dass der KlÃ¤ger â entgegen seiner Behauptung im Berufungsverfahren â sich nicht sofort nach der ZwischenbeschÃ¤ftigung beim AA persÃ¶nlich gemeldet und seine Arbeitsbescheinigung von der D. OHG vorgelegt hat. Denn diese datiert vom 17.12.1996, also von einem Zeitpunkt nicht "sofort" nach dem Ende der ZwischenbeschÃ¤ftigung. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass eine Falschdatierung vorliegt, sind nicht gegeben. Die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 11.06.1999 (dort Seite 2) dargelegt, dass auch weitere Indizien eindeutig dafÃ¼r sprechen, dass die Arbeitsbescheinigung erst am 15.01.1997 beim AA eingereicht wurde. Ein Kontakt des KlÃ¤gers zwischen dem 23.09.1996 und dem 15.01.1997 ist nicht belegt.

Die vom KlÃ¤ger angebotene Parteivernehmung ist im sozialgerichtlichen Verfahren als Mittel zur SachaufklÃ¤rung nicht vorgesehen (vgl Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6.Auflage, Â§ 103 Anm 12). Wann der KlÃ¤ger seine Steuerkarte bei der D. OHG eingereicht und wann diese von der D. OHG wieder herausgereicht wurde, ist fÃ¼r die behauptete persÃ¶nliche RÃ¼ckmeldung des KlÃ¤gers beim AA ohne Bedeutung, insofern musste dem entsprechenden Beweisangebot nicht nachgegangen werden.

Der Tatbestand des Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X ist erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat grob fahrlÃ¤ssig eine gesetzliche Mitteilungspflicht verletzt. Die Aufhebung stand nicht im Ermessen der Beklagten (Â§ 152 Abs 3 AFG in der bis zum 31.12.1997 gÃ¼ltigen Fassung).

Die Erstattungspflicht ergibt sich aus Â§ 50 Abs 1 SGB X.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024